

# **Öffentliche Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Aufsichtsbehörde für den Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“**

## **I.**

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015

### Präambel

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ hat am 06.04.2017 in Hinrichshagen nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ vom 12.06.2015 beschlossen.

### Artikel I

Die Satzung wird wie folgt geändert:

Der § 24 „Ermittlung des Beitragsverhältnisses“ erhält folgenden Wortlaut:

„ (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und den Verband bei notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Veränderungen sind jährlich bis zum 30.06. des laufenden Geschäftsjahres dem Verband mitzuteilen, damit sie im Folgejahr bei der Veranlagung wirksam werden.

(2) Sofern die Mitglieder keine Angaben zum Stichtag abgeben, werden die ALKIS-Daten des LAIV (Landesamt für Innere Verwaltung M-V) mit Stand vom 30.06. des laufenden Jahres für die Veranlagung des Folgejahres zu Grunde gelegt.

(3) Für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses, insbesondere der Beitragseinheiten sowie der Vor- und Nachteile, gelten die Veranlagungsregeln gemäß der Anlage zu § 24 Absatz 3 der Satzung.“

### Artikel II

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

**Groß Kiesow, den 25.04.2017**

**gez. Berster**  
**Verbandsvorsteher**

-Siegel-

## **I. Genehmigung**

Die vorstehende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 25.04.2017 des Wasser- und Bodenverbandes „Ryck-Ziese“ wurde durch die Landrätin des Landkreises Vorpommern-

Greifswald als untere Aufsichtsbehörde mit Verfügung vom 10.04.2017 gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 WVG(BGBl. I S. 405) genehmigt.

Greifswald, den 15.05.2017

i.A. Rilinger  
Untere Aufsichtsbehörde

## **II. Hinweis:**

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Regelungen, des Wasserverbandsgesetzes oder des Wasserverbandsausführungsgesetzes vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) geändert worden ist, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Wasser- und Bodenverband „Ryck-Ziese“ geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 170 der Kommunalverfassung).

Greifswald, den 15.05.2017

i.A. Rilinger  
Untere Aufsichtsbehörde